

Arbeitssatzung

Betriebssatzung des Stadtbetriebes Reinbek

in der gültigen Fassung ab dem 01.01.2009

Die Fassung berücksichtigt:

- die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Reinbek vom 17.12.2001 (die Satzungsänderungen traten am Tage nach der Bekanntmachung, die Angaben in EURO zum 01.01.2002 in Kraft)
- die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Reinbek vom 03.09.2003, in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung zum 09.09.2003)
- die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Reinbek vom 21.12.2005, in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2005)
- die 4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Reinbek vom 21.12.2006, in Kraft treten zum 01.01.2007)
- die 5. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Reinbek vom 18.12.2008, in Kraft treten zum 01.01.2009)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein (EigVO SH), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20.05.1999, 29.11.2001, 28.08.2003, 15.12.2005, 14.12.2006 und 11.12.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Stadtbetriebes

1. Gegenstand des Stadtbetriebes Reinbek sind die Straßenreinigung in der Stadt Reinbek und die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinbek (ohne Bereich Zweckverband Südstormarn) gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften unter Beachtung der abgeschlossenen Verträge, Vereinbarungen o.ä..
2. Die Straßenreinigung und die Abwasserbeseitigung der Stadt Reinbek werden gem. § 101 Abs. 4 Satz 3 GO teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt. Von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sind § 20 Abs. 3 Satz 1, 2 Halbsatz, sowie Satz 2 und 3 EigVO nicht anzuwenden.
3. Der Stadtbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
4. Der Stadtbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernde Geschäfte betreiben und weitergehende Leistungen für die Stadt erbringen.

§ 2 Name des Stadtbetriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung „Stadtbetrieb Reinbek“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Stadtbetriebes wird auf €25.000,00 festgesetzt.

§ 4 Werkleitung

1. Zur Leitung des Stadtbetriebes wird eine Werkleiterin/ein Werkleiter bestellt.
2. Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Werkleiterin/des Werkleiters ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung leitet den Stadtbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Stadtbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Stadtbetriebes verantwortlich. Der Stadtbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten des Stadtbetriebes.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt die Grundsätze der Geschäftsverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb der Werkleitung.
3. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Soweit Entscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind, sind diese in geeigneter Form und angemessenem Umfang rechtzeitig von der Werkleitung zu unterrichten.
4. Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen bedingen, wenn diese Umstände von größerer Tragweite sind und besondere Maßnahmen erfordern.
5. Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
6. Bei dringenden Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen (§ 65 Abs. 4 GO), hat die Werkleitung die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters einzuholen.

§ 6 Abschluss von Verträgen

1. Für den Abschluss der folgenden Verträge ist grundsätzlich eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich:
 - a) Übernahme von Bürgschaften, Gewährverträge sowie Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
 - b) Erwerb von Vermögensgegenständen und Leasingverträge.
 - c) Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen.
2. Soweit die Hauptsatzung der Stadt Reinbek diese Zuständigkeiten auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und diese/dieser sie gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 GO in den Angelegenheiten des Stadtbetriebes auf die Werkleitung übertragen hat, ist die Werkleitung für den Abschluss dieser Verträge zuständig.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen.
4. Die Werkleitung ist ferner zuständig für
 - a) den Abschluss von Miet-, Pacht und sonstigen Nutzungsverträgen bis zu einer jährlichen Belastung von 6.000,00 €im Einzelfall,
 - b) den Abschluss sonstiger Verträge bis zu einer jährlichen Belastung von 6.000,00 €im Einzelfall,
 - c) die Stundung von Forderungen bis zu 6.000,00 €im Einzelfall.

§ 7 Vertretung des Stadtbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Stadtbetriebes.
2. Absatz 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, des Werkausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters herbeizuführen ist.
3. Die Werkleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
4. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Stadtbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrage“. Verwaltungsverfahren im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes sind unter dem Kopfbogen „Stadt Reinbek, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister“ zu führen.
5. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 Abs. 2 GO zu verfahren.

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

1. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Stadtbetriebes.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nimmt den Entwurf zum Wirtschaftsplan, zum Jahresabschluss und den Zwischenbericht zur Kenntnis und ist ferner von allen Maßnahmen zu unterrichten, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über alle Personalmaßnahmen gemäß § 10 dieser Satzung.

§ 9 Werkausschuss

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt einen Werkausschuss. Die Hauptsatzung der Stadt Reinbek bestimmt den mit Wahrnehmung der Aufgaben des Werkausschusses betrauten Ausschuss.
2. Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Stadtbetriebes vor. Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind; die Werkleitung soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Stadtbetriebes unterrichten.

3. Der Werkausschuss entscheidet über Mehrausgaben gemäß § 14 Abs. 5 EigVO für ein Einzelvorhaben, soweit die Mehrausgaben den Betrag von 11.000,00 € übersteigen.
4. Der Werkausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung, soweit die dort festgelegten Beträge überschritten werden.
5. Der Werkausschuss entscheidet im übrigen in allen Angelegenheiten des Stadtbetriebes, für die nicht die Stadtverordnetenversammlung, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind.

§ 10 Personalwirtschaft

1. Die Werkleiterin/der Werkleiter wird auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestellt oder abberufen.
2. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern, soweit sie/er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat. Der Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen der Werkleitung, wie z. B. Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes erfolgt unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung (§ 3 Abs. 1 EigVO), der effizienten und beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität.
3. Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen. Die Werkleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind und nicht die Werkleitung betreffen. Sie ist auch zu hören, wenn Mitarbeiter der Stadtverwaltung dem Stadtbetrieb oder vom Stadtbetrieb der Stadtverwaltung zugewiesen werden sollen.

§ 11 Organisation des Stadtbetriebes

Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Stadtbetrieb auf. Sie bestimmt die innere Organisation des Stadtbetriebes (§ 2 Abs. 4 EigVO).

§ 12 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Stadtbetriebes für die sie gemäß der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt und der Eigenbetriebsverordnung zuständig ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Reinbek, den 17.08.1999

gez. Palm
Bürgermeister